

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);
Antrag der Stadt Heideck auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus einem Teilbereich des OT Laibstadt, Fl.Nr. 15/10, Gmkg. Heideck in den Weschelbach (Gew. III. Ord.) durch die Stadt Heideck, Landkreis Roth**

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Die Stadt Heideck hat im Zuge der Neugenehmigung die Mischwassererschließung im OT Laibstadt überrechnen lassen. In diesem Zuge wurden die Niederschlagswässer eines Straßenzuges von der Mischwasserentwässerung getrennt. Die Niederschlagswässer des Teilbereiches werden in einem Oberflächenwasserkanal gesammelt und bei dem Grundstück mit der Fl.Nr. 15/10, Gmkg. Heideck in den Weschelbach abgeleitet. Beim Niedergang des Berechnungsregens werden bis zu 105 l/s in das Gewässer eingeleitet. Über diesen Oberflächenwasserkanal werden auch Vorflurwässer aus einem Außeneinzugsgebiet mit abgeleitet.

Das Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf (§ 8 Abs. 1 WHG), da diese nicht unter den Gemeingebrauch (§ 25 WHG, Art. 18 BayWG) fällt. Da es sich um eine Maßnahme im öffentlichen Interesse handelt, ist die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG, Art. 15 BayWG vorgesehen.

Das Vorhaben wird hiermit gem. Art. 69 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG bekannt gemacht.

Die Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen in der Zeit

vom 01.08.2025 bis 01.09.2025

bei der Stadt Heideck, Marktplatz 24, 91180 Heideck,
Zimmer Nr. 1.05

aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Bekanntmachung und die Antragsunterlagen sind gemäß Art. 27a, b BayVwVfG auch auf der Internetseite der Stadt Heideck eingestellt und abrufbar unter folgendem Link:

https://www.heideck.de/aktuelles/oeffentliche_bekanntmachung-621/

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h.

bis spätestens zum 15.09.2025

schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Heideck und beim Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zimmer Nr. 230

Einwendungen

dagegen erheben (Art. 69 BayWG, Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG).

Bei Einwendungen gegen das Vorhaben findet eine mündliche Verhandlung (Erörterungstermin) statt. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten am Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Heideck, den 29.07.2025

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ralf Beyer', with a stylized, cursive script.

Ralf Beyer
1. Bürgermeister